



**10595/03/DE  
WP 79**

**Stellungnahme 5/2003 zum Umfang des Schutzes personenbezogener Daten in  
Guernsey**

**Angenommen am 13. Juni 2003**

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Direktion E (Dienstleistungen, Geistiges und Gewerbliches Eigentum, Media und Datenschutz), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro C100-6/136. Website: [www.europa.eu.int/comm/privacy](http://www.europa.eu.int/comm/privacy)

**STELLUNGNAHME DER GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN  
BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN  
eingesetzt durch Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 24. Oktober 1995**

**zum Umfang des Schutzes personenbezogener Daten in Guernsey**

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG  
PERSONENBEZOGENER DATEN,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 29 und 30 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 12 und 14,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

**1. EINFÜHRUNG: DATENSCHUTZGESETZ IN GUERNSEY**

**1.1. Situation der Kanalinseln und Guernseys**

Die Kanalinseln sind eine Gruppe von Inseln, Eilanden und Felsen vor der Küste Nordwestfrankreichs in der St.-Malo-Bucht im Ärmelkanal. Die Inseln sind zwar Teil der Britischen Inseln, gehören jedoch nicht zum Vereinigten Königreich. Sie sind unterteilt in die Bailiwicks (Selbstverwaltungsgebiete) Guernsey und Jersey.

Die Inseln unterstehen der Krone (ohne zum Vereinigten Königreich zu gehören oder Kolonien zu sein) und genießen volle Unabhängigkeit, mit Ausnahme der Außenbeziehungen und der Verteidigung, wofür die Regierung des Vereinigten Königreichs zuständig ist. Guernsey, Alderney und Sark werden jeweils von eigenen, gewählten gesetzgebenden Versammlungen regiert.

Die Position des Bailiwick wurde anlässlich des Antrags der Regierung des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingehend geprüft. Nach der ausgehandelten Regelung wurden den Kanalinseln, zu denen das Bailiwick gehört, durch das Protokoll 3 des Beitrittsvertrags ein besonderes Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft eingeräumt. Dieses Protokoll hat die Wirkung, dass die Inseln des Bailiwick sich im Gemeinsamen Zollgebiet und im Geltungsbereich des Gemeinsamen Außenzolltarifs der Europäischen Gemeinschaft befinden, weshalb sie mit ihren physischen Ausfuhren von Agrar- und Industrieerzeugnissen ohne Zollschränken Zugang zu den Mitgliedstaaten haben. Die verbleibenden Bestimmungen der EG-Verträge gelten für die Kanalinseln allerdings nicht, weshalb sie für alle sonstigen, außerhalb zollrechtlicher Bestimmungen

---

<sup>1</sup> ABl. C 281 vom 23.11.1995, S. 31, abzurufen unter  
[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/law\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/law_de.htm)

<sup>2</sup> Von der Gruppe auf ihrer dritten Sitzung am 11.9.1996 angenommen.

liegenden Zwecke effektiv „Drittländer“ darstellen. Durch das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. November 1993 und des Vertrags von Amsterdam am 2. Oktober 1997 wurde die in Protokoll 3 zum Beitrittsvertrag geregelte verfassungsrechtliche Position nicht geändert.

## **1.2. Geltender datenschutzrechtlicher Rahmen**

Im Namen des Bailiwick wurden folgende Übereinkommen ratifiziert:

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ECHR);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung;
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108).

Nach der Verfassung des Bailiwick sowie nach dessen konstitutionellem Verhältnis zum Vereinigten Königreich ist der Besitz dieser Rechte und Pflichten untrennbar mit der gesellschaftlichen Zugehörigkeit verbunden.

Guernsey hat seit 1986 ein Datenschutzgesetz. Das „Data Protection (Bailiwick of Guernsey) Law, 1986“ wurde von den States of Guernsey am 30. Juli, den States of Alderney am 3. September und den Chief Pleas of Sark am 1. Oktober 1986 verabschiedet.

Dieses Gesetz von 1986 ist eng an den Data Protection Act 1984 des Vereinigten Königreichs angelehnt und trat im November 1987 in Kraft. Mit der Verabschiedung des Gesetzes von 1986 konnte die Ratifizierung der Konvention 108 des Europarats im August 1987 auf das Bailiwick ausgedehnt werden.

Am 26. Juli 2000 beschlossen die States of Guernsey, das Datenschutzgesetz mit der Absicht zu ändern, die volle Konformität mit der Richtlinie 95/46/EG herzustellen, und genehmigten auf derselben Sitzung die Schaffung der Stelle eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten, der vorläufig im Rahmen des geltenden Gesetzes von 1986 tätig sein sollte.

Das Data Protection (Bailiwick of Guernsey) Law, 2001 wurde von den States of Guernsey am 28. November 2001, den States of Alderney am 23. Januar und den Chief Pleas of Sark am 16. Januar 2002 verabschiedet. Das Gesetz ist eng an den Data Protection Act 1998 des Vereinigten Königreichs angelehnt.

Das Gesetz erhielt die königliche Genehmigung am 26. März und trat in vollem Umfang am 1. August 2002 gleichzeitig mit etwa 16 anderen Rechtsakten in Kraft. Auch diese entsprachen größtenteils den im Vereinigten Königreich geltenden Rechtsvorschriften und wurden lediglich an den unterschiedlichen rechtlichen Rahmen im Bailiwick angepasst.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes konnten die Behörden des Bailiwick bestätigen, dass das Vereinigte Königreich seine Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Konvention in Bezug auf die Aufsichtsbehörden und den grenzüberschreitenden Datenverkehr auf das Bailiwick ausdehnen kann, was bisher allerdings noch nicht geschehen ist.

Dem neuen Gesetz liegt die allgemeine Philosophie zu Grunde, das Datenschutzrecht möglichst eng an die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs anzulehnen. Ein derartiges Vorgehen ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- a) es gibt größere Sicherheit, dass die Auflagen der Richtlinie angemessen umgesetzt werden;
- b) es vereinfacht die zur Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlichen Formalitäten für die im Bailiwick ansässigen, für die Verarbeitung Verantwortlichen, da diese großenteils Verbindungen zu Organisationen mit Sitz im Vereinigten Königreich unterhalten;
- c) es ermöglicht dem Datenschutzbeauftragten die Ausnutzung von Zugangsmöglichkeiten zu Sachkenntnissen, Literatur und Beratungsleistungen des Amtes des Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs;
- d) es ermöglicht die Wiederverwendung von Notifizierungssoftware (und -verfahren), die ursprünglich für das Vereinigte Königreich entwickelt wurden.

## **2. BEURTEILUNG DER FRAGE EINES ANGEMESSENEN SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DAS DATENSCHUTZGESETZ VON GUERNSEY**

Die Gruppe weist darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit des Datenschutzgesetzes in Guernsey sich auf das Data Protection (Bailiwick of Guernsey) Law, 2001 konzentriert.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden mit den wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gruppe über „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU<sup>3</sup>“ verglichen. In dieser Stellungnahme wird eine Reihe von Grundsätzen aufgeführt, die einen „Kern“ von „inhaltlichen“ Grundsätzen und „verfahrensrechtlichen“ bzw. mit der „Durchsetzung im Zusammenhang stehenden“ Erfordernissen, deren Einhaltung als Mindestanforderung an eine Situation gilt, in der von einem angemessenen Schutzniveau gesprochen werden kann, darstellen. Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern sind längere Artikel des Gesetzes als Anhang beigefügt. Diese Prüfung hat folgendes Ergebnis:

### **2.1. Inhaltliche Grundsätze**

#### ***Unbedingt zu berücksichtigende Grundsätze***

- **Der Grundsatz der Beschränkung der Zweckbestimmung** – Daten sind für einen spezifischen Zweck zu verarbeiten und dementsprechend nur insofern zu verwenden oder weiter zu übermitteln, als dies mit der Zweckbestimmung der Übermittlung nicht unvereinbar ist. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind die in einer demokratischen Gesellschaft aus einem der in Artikel 13 der Richtlinie aufgeführten Gründe notwendigen Fälle.

Die Gruppe ist der Überzeugung, dass das Gesetz von Guernsey diesem Grundsatz entspricht. In Schedule (Anlage) 1, Part (Teil) 1, insbesondere im zweiten Grundsatz, ist geregelt, dass *„personenbezogene Daten ausschließlich für einen oder mehrere konkrete und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer Weise weiterverarbeitet*

---

<sup>3</sup> WP 12 – Von der Gruppe am 24. Juli 1998 angenommen, abzurufen unter [http://www.europa.eu.int/comm/internal\\_market/en/media/dataprot/wpdocs/index.htm](http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/media/dataprot/wpdocs/index.htm)

*werden dürfen, die mit diesem bzw. diesen Zwecken nicht vereinbar sind“.* Im fünften Grundsatz derselben Anlage heißt es des Weiteren: *„Zu irgendeinem oder zu mehreren Zwecken verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als für diesen bzw. diese Zwecke notwendig ist“.*

- **Der Grundsatz der Datenqualität und -verhältnismäßigkeit** – Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein. Die Daten sollten angemessen, relevant und im Hinblick auf die Zweckbestimmung, für die sie übertragen oder weiterverarbeitet werden, nicht exzessiv sein.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass das Gesetz von Guernsey diesem Grundsatz entspricht. In Anlage 1, Teil 1, insbesondere im dritten Grundsatz, ist vorgesehen, dass *„personenbezogene Daten im Hinblick auf die Zweckbestimmungen, für die sie weiterverarbeitet werden, angemessen, relevant und nicht exzessiv sein“* müssen. Im dritten Grundsatz derselben Anlage ist geregelt, dass *„personenbezogene Daten sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein“* müssen.

- **Der Grundsatz der Transparenz** – Natürliche Personen müssen Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Identität des im Drittland für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie andere Informationen erhalten, sofern dies aus Billigkeitsgründen erforderlich ist. Ausnahmen sind lediglich im Einklang mit den Artikeln 11 Absatz 2 und 13 der Richtlinie möglich.

Die Gruppe stellt fest, dass das Gesetz von Guernsey, insbesondere Artikel 7, diesem Grundsatz gerecht wird (siehe Anhang, Ziffer 1).

Dieser Grundsatz wird in Anlage 1, Teil 2, Nummern 2 und 3 weiter ausgeführt (siehe Anhang, Ziffer 2).

- **Der Grundsatz der Sicherheit** – Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen für die Risiken der Verarbeitung zu treffen. Alle unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätigen Personen, darunter auch Verarbeiter, dürfen Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass das Gesetz von Guernsey diesem Grundsatz entspricht. In Anlage 1, Teil 1, siebter Grundsatz, ist Folgendes geregelt:

*„Gegen die unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten und gegen den zufälligen Verlust oder die zufällige Vernichtung oder Beschädigung personenbezogener Daten sind geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen.“*

Dieser Grundsatz wird im zweiten Teil derselben Anlage und insbesondere in den Nummern 9 bis 12 weiter ausgeführt (siehe Anhang, Ziffer 3).

- **Das Recht auf Zugriff, Berichtigung und Widerspruch** – Die betroffene Person muss das Recht haben, eine Kopie aller sie betreffenden Daten zu erhalten, die verarbeitet werden, sowie das Recht auf Berichtigung dieser Daten, wenn diese sich als unrichtig erweisen. In bestimmten Situationen muss sie auch Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können. Die einzigen Ausnahmen von diesen Rechten haben mit Artikel 13 der Richtlinie im Einklang zu stehen.

Hinsichtlich des Rechts auf Zugriff ist die Gruppe davon überzeugt, dass diesem

Grundsatz durch dieses Gesetz, insbesondere Artikel 7, entsprochen wird (siehe Anhang, Ziffer 4). Dieser Grundsatz wird in Artikel 8 weiter ausgeführt.

Hinsichtlich des Rechts auf Berichtigung ist die Gruppe der Auffassung, dass diesem Grundsatz durch das Gesetz von Guernsey entsprochen wird. Im Einzelnen regelt Artikel 14 des Gesetzes das Recht auf Berichtigung, Sperre, Löschung oder Vernichtung (siehe Anhang, Ziffer 5).

Das Recht auf Widerspruch ist in Artikel 10 geregelt. Artikel 10 legt das Recht fest, eine Verarbeitung zu verhindern, bei der mit einer Schädigung oder Benachteiligung zu rechnen ist (siehe Anhang, Ziffer 6).

Die Ausnahmen vom Recht auf Zugriff sind im Sekundärrecht geregelt<sup>4</sup>, das in einer Reihe spezifischer Fälle genau festgelegte Einschränkungen vorsieht:

- personenbezogene Daten, deren Weitergabe durch bestimmte Gesetze und nachgeordnete Rechtsakte zum Schutz der Interessen der betroffenen Person selbst oder der Rechte und Freiheiten einer anderen natürlichen Person verboten oder eingeschränkt ist (Artikel 1). Die unter die Ausnahmeregelungen fallenden personenbezogenen Daten betreffen Adoptionsunterlagen und diesbezügliche Berichte in Guernsey und Alderney,
- bestimmte Daten (Unterlagen im Bildungsbereich), bei denen durch die Ausübung dieser Rechte eine ernste Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Gesundheits- oder Allgemeinzustands der betroffenen oder einer anderen Person verursacht werden dürfte oder unter bestimmten Umständen Informationen darüber weitergegeben würden, ob die betroffene Person Opfer von Kindesmissbrauch ist oder war oder diesbezüglich gefährdet sein könnte, wenn diese Weitergabe den Interessen dieser betroffenen Person nicht dienlich wäre,
- Fälle, in denen eine an die betroffene Person erfolgende Bereitstellung von Einzelheiten zu den Informationen, welche die Daten bilden, zu einer ernsten Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Gesundheits- oder Allgemeinzustands der betroffenen oder einer anderen Person führen dürfte. Vor der Entscheidung der Frage, ob diese Ausnahmeregelungen anzuwenden sind (und dementsprechend, ob der betroffenen Person der Zugriff gewährt oder verweigert werden soll), ist ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der kein Angehöriger von ärztlichem Personal darstellt, nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 verpflichtet, mit einem Angehörigen des ärztlichen Personals Rücksprache zu halten, der für die gesundheitliche Versorgung der betroffenen Person verantwortlich ist, oder wenn hiervon mehrere verfügbar sind, mit dem geeignetsten Angehörigen des ärztlichen Personals, der verfügbar ist, oder wenn keiner verfügbar ist oder es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um die Gesundheitsbehörde States' Board of Health, die Sozialversicherungsbehörde States' Social Security Authority, einen Bewährungshelfer oder eine sonstige Person handelt, die an einem Verfahren in Bezug auf Familien oder Kinder beteiligt ist, mit einem Angehörigen des ärztlichen Personals, der über die notwendigen Erfahrungen und Qualifikationen verfügt, um zu den Angelegenheiten, auf die sich die erbetenen Informationen beziehen (Begriffsbestimmung in Artikel 7), beratend tätig sein zu können.
- bestimmte Umstände, in denen ein Dritter den Zugriff im Namen der betroffenen Person beantragt und die betroffene Person die Weitergabe der Informationen an

---

<sup>4</sup> Insbesondere die Miscellaneous Subject Access Exemptions Order 2002, die Subject Access Modification (Education) Order 2002, die Subject Access Modification (Health) Order 2002 und die Subject Access Modification (Social Work) Order 2002.

diesen Dritten nicht wünscht,

- bestimmte Daten, bei denen eine Ausübung dieser Rechte der Ausführung sozialer Tätigkeiten dadurch abträglich sein dürfte, dass der körperliche oder geistige Gesundheits- oder Allgemeinzustand der betroffenen oder einer anderen Person ernsthaft beeinträchtigt würde.

Nach Auffassung der Gruppe stehen diese Ausnahmeregelungen mit Artikel 13 der Richtlinie im Einklang.

- **Beschränkungen der Weiterübermittlung in andere Drittländer** – Weitere Übermittlungen personenbezogener Daten vom ursprünglichen Bestimmungsdrittland in ein anderes Drittland sind lediglich zulässig, wenn das zweite Drittland (d. h. der Empfänger der Weiterübermittlung) ebenfalls ein angemessenes Schutzniveau aufweist. Die einzigen zulässigen Ausnahmen haben mit Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie im Einklang zu stehen.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass das Gesetz von Guernsey diesem Grundsatz entspricht. Im Einzelnen heißt es in Anlage 1, Teil 1, achter Grundsatz, folgendermaßen: *„Personenbezogene Daten dürfen nicht in ein Land oder Hoheitsgebiet außerhalb des Bailiwick übermittelt werden, wenn dieses Land oder Hoheitsgebiet in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen kein angemessenes Schutzniveau sicherstellt.“*

Dieser Grundsatz wird in Anlage 1, Teil 2, Nummern 13 bis 15 weiter ausgeführt (siehe Anhang, Ziffer 7).

Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in Anlage 4 geregelt (siehe Anhang, Ziffer 8). Die Gruppe stellt mit Befriedigung fest, dass diese Ausnahmeregelungen mit Artikel 26 der Richtlinie vollkommen im Einklang stehen.

*Weitere Grundsätze*, die auf spezifische Arten der Verarbeitung anwendbar sind:

- **Sensible Daten** – Sind „sensible“ Kategorien von Daten betroffen (die in Artikel 8 der Richtlinie aufgeführt sind), so haben zusätzliche Garantien wie das Erfordernis zu gelten, dass die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung einwilligt.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass das Gesetz von Guernsey diesem Grundsatz entspricht. Im Einzelnen definiert Artikel 2 des Gesetzes was unter „sensiblen Daten“ zu verstehen ist (siehe Anhang, Ziffer 9).

In Anlage 1, Teil 1, Grundsatz 1, Buchstabe b heißt es ergänzend, dass sensible Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn eine der Bedingungen von Anlage 3 erfüllt ist (siehe Anhang, Ziffer 10).

- **Direktmarketing** – Werden Daten zum Zwecke des Direktmarketing übermittelt, so muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, sich jederzeit gegen die Verwendung ihrer Daten für derartige Zwecke zu entscheiden.

Die Gruppe stellt fest, dass diesem Grundsatz durch Artikel 11 entsprochen wird, in dem das Recht auf Verhinderung einer Verarbeitung für die Zwecke des Direktmarketing geregelt ist (siehe Anhang, Ziffer 11).

- **Automatisierte Einzelentscheidung** – Erfolgt die Übermittlung mit dem Ziel, eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie zu treffen, so muss die natürliche Person das Recht haben, die dieser Entscheidung zugrunde liegende Logik zu erfahren, und andere Maßnahmen müssen getroffen werden, um die berechtigten Interessen der Person zu schützen.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass das Gesetz in Guernsey diesem Grundsatz entspricht, insbesondere in Artikel 7.1 Buchstabe d (siehe Anhang, Ziffer 12); des Weiteren in Artikel 12, der sich eingehend mit den Rechten in Bezug auf automatisierte Entscheidungen befasst (siehe Anhang, Ziffer 13).

## 2.2. Verfahrensrechtlicher Mechanismus/Durchsetzungsmechanismus

In der Stellungnahme der Datenschutzgruppe über die „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“<sup>5</sup> heißt es, als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Rechtssystems eines Drittlandes seien zunächst die Ziele des zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Systems für den Datenschutz zu bestimmen; darauf aufbauend sei das Spektrum der verschiedenen in Drittländern bestehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrensmechanismen zu bewerten.

Diesbezüglich verfolgt ein Datenschutzsystem im Wesentlichen drei Ziele:

- Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften,
  - Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,
  - Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen.
- **Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften** – Ein gutes System zeichnet sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihrer Pflichten und die betroffenen Personen ihrer Rechte und der Mittel für deren Wahrnehmung sehr stark bewusst sind. Die Existenz wirksamer, abschreckender Sanktionen ist wichtig, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen; ebenso relevant sind natürlich auch Systeme der direkten Überprüfung durch Behörden, Buchprüfer oder unabhängige Datenschutzbeauftragte.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass durch das Gesetz von Guernsey eine Reihe von Elementen geregelt wird, die diesem Ziel dienen. Im Einzelnen sind dies folgende Elemente:

### (a) *Datenschutzbeauftragter*

Das Gesetz von Guernsey sieht in Artikel 6 vor, dass das ursprünglich durch Abschnitt 33A des Data Protection (Bailiwick of Guernsey) Law, 1986, unter der Bezeichnung „Data Protection Commissioner“ (Datenschutzbeauftragter) geschaffene

---

<sup>5</sup> WP 12 – von der Datenschutzgruppe angenommen am 24. Juli 1998, siehe: [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/workinggroup/wp1998/wpdocs98\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/workinggroup/wp1998/wpdocs98_en.htm)

Amt für die Zwecke dieses Gesetzes weiterbestehen soll.

Der Datenschutzbeauftragte ist völlig unabhängig, wie dies in Artikel 6.4 des Gesetzes festgestellt wird: *Der Datenschutzbeauftragte ist kein Bediensteter oder Beauftragter der States, sondern bekleidet ein öffentliches Amt und ist verpflichtet, dessen Aufgaben mit vollständiger Ausgewogenheit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu erfüllen.*

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind in Artikel 51 des Gesetzes umfassend geregelt (siehe Anhang, Ziffer 14). Der Datenschutzbeauftragte ist mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet, z. B. der Befugnis zum Zugang und zur Einsichtnahme<sup>6</sup> sowie der Befugnis, Anzeigerstattungsmitteilungen und Durchsetzungsbescheide ergehen zu lassen<sup>7</sup>. Wer einem Durchsetzungsbescheid, einer Anzeigerstattungsmitteilung oder einer speziellen Anzeigerstattungsmitteilung nicht nachkommt, macht sich strafbar<sup>8</sup>.

### ***(b) Vorhandensein angemessener Durchsetzungsmöglichkeiten und Sanktionen***

Im Gesetz ist eine Reihe von strafbaren Handlungen berücksichtigt:

- a) Unterlassene Bekanntgabe von Einträgen oder Änderungen an Einträgen.
- b) Unbefugte Weitergabe von Daten, unbefugter Verkauf von Daten oder unbefugte Beschaffung von Daten.
- c) Verstoß gegen eine Mitteilung.
- d) Behinderung einer Person beim Vollzug einer Anordnung.

Der Datenschutzbeauftragte kann einen Durchsetzungsbescheid ergehen lassen, wenn er zu dem Prüfungsergebnis gelangt, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher den Grundsätzen bzw. einer Anzeigerstattungsmitteilung in Fällen, in denen er zur Fertigstellung einer Prüfung weitere Informationen benötigt, nicht entspricht.

Beim Datenschutzbeauftragten vorgebrachte Beschwerden betroffener Personen zu Bekanntgabe- oder Weitergabeverstößen unterliegen einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden.

Beschwerden zur Nichteinhaltung von Grundsätzen werden als Prüfesuch behandelt. Erst wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher einem Durchsetzungsbescheid oder einer Anzeigerstattungsmitteilung nach deren Erlass im Verlauf des Prüfverfahrens nicht entspricht, kommt eine Strafverfolgung in Betracht.

Strafverfolgung und strafbare Handlungen sind in Artikel 60 des Gesetzes geregelt (siehe Anhang, Ziffer 15). Wie bereits festgestellt, macht sich strafbar, wer einem Durchsetzungsbescheid, einer Anzeigerstattungsmitteilung oder einer speziellen Anzeigerstattungsmitteilung nicht nachkommt. Dasselbe gilt für Personen, die ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bekanntgabevorschriften nicht nachkommen.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Siehe Artikel 50 des Gesetzes sowie Anlage 8.

<sup>7</sup> Siehe Artikel 40 und 43 des Gesetzes.

<sup>8</sup> Siehe Artikel 47 des Gesetzes.

<sup>9</sup> Siehe Artikel 21 des Gesetzes.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Gruppe der Auffassung, dass das Gesetz von Guernsey die Elemente enthält, die für die Gewährleistung einer guten Befolungsrate der Vorschriften notwendig sind.

- **Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte** – Der Einzelne muss seine Rechte rasch und wirksam ohne überhöhte Kosten durchsetzen können. Dafür muss es eine Art institutionellen Mechanismus geben, der eine unabhängige Überprüfung von Beschwerden ermöglicht.

Die Gruppe stellt fest, dass durch das Gesetz von Guernsey eine Reihe von Elementen geregelt wird, die diesem Ziel dienen. Insbesondere können die Bürger den Datenschutzbeauftragten um eine Prüfung ersuchen. Dies ist in Artikel 22 des Gesetzes geregelt (siehe Anhang, Ziffer 16).

Das Verfahren für Prüfungen wird auf der Website des Datenschutzbeauftragten eingehend erläutert und ist für natürliche Personen kostenlos. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in Guernsey Rechtsbeihilferegeln bestehen, damit natürliche Personen zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich geltend machen können.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Gruppe der Auffassung, dass das Gesetz von Guernsey die Elemente enthält, die für die Bereitstellung von Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig sind.

- **Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen** – Für dieses Schlüsselement muss ein System unabhängiger Schlichtung vorhanden sein, das die Zahlung von Entschädigungen oder auch die Auferlegung von Sanktionen ermöglicht.

Das Gesetz von Guernsey sieht in Artikel 13 eine Entschädigungsregelung vor (siehe Anhang, Ziffer 17).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Gruppe der Auffassung, dass das Gesetz von Guernsey die Elemente enthält, die für die Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen notwendig sind.

### **3. ERGEBNISSE DER BEURTEILUNG**

Als **Fazit** erklärt die Gruppe auf der Basis der obigen Feststellungen ihre Überzeugung, dass Guernsey ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gewährleistet.

Brüssel, den 13. Juni 2003

*Für die Datenschutzgruppe  
Der Vorsitzende  
Stefano RODOTA*

## **Anhang: Einschlägige Bestimmungen des Datenschutzgesetzes von Guernsey**

**(1)** „(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Abschnitte 8 und 9 hat eine natürliche Person Anspruch darauf,

(a) von jedem für die Verarbeitung Verantwortlichen davon unterrichtet zu werden, ob personenbezogene Daten, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist, durch diesen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in dessen Auftrag verarbeitet werden,

(b) von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn dies der Fall ist, eine Beschreibung zu erhalten, aus der Folgendes hervorgeht:

(i) die personenbezogenen Daten, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist,

(ii) die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden oder verarbeitet werden sollen, und

(iii) die Empfänger oder Klassen von Empfängern, an welche sie weitergegeben werden oder weitergegeben werden können,

(c) in verständlicher Form Folgendes mitgeteilt zu bekommen:

(i) die Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist, und

(ii) die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfügbaren Informationen zu der Quelle dieser Daten, und

(d) soweit die maschinelle Verarbeitung personenbezogener Daten, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist, zum Zwecke der Beurteilung von sich auf sie beziehenden Angelegenheiten wie beispielsweise ihre Arbeitsleistung, ihre Bonität, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten, die alleinige Grundlage für eine sie im wesentlichen Umfang betreffende Entscheidung darstellt oder darstellen dürfte, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen von der Logik unterrichtet zu werden, die mit dieser Entscheidung zusammenhängt.“

**(2)** „2.(1) Vorbehaltlich Absatz 3 sind im Sinne des ersten Grundsatzes personenbezogene Daten nur dann als recht und billig verarbeitet zu behandeln, wenn (a) der für die Verarbeitung Verantwortliche bei Daten, die er von der betroffenen Person erhalten hat, so weit wie möglich sicherstellt, dass die betroffene Person die in Unterabsatz 3 angegebenen Informationen besitzt, erhält oder ohne Weiteres zur Verfügung gestellt bekommt, und

(b) der für die Verarbeitung Verantwortliche in jedem anderen Fall so weit wie möglich sicherstellt, dass die betroffene Person vor dem relevanten Zeitpunkt oder so bald wie möglich nach diesem Zeitpunkt die in Unterabsatz 3 angegebenen Informationen besitzt, erhält oder ohne Weiteres zur Verfügung gestellt bekommt.

(2) In Unterabsatz (1)(b) bedeutet „relevanter Zeitpunkt“

(a) den Zeitpunkt, zu dem der für die Verarbeitung Verantwortliche die Daten erstmals verarbeitet, oder

(b) in einem Fall, in dem zu diesem Zeitpunkt die Weitergabe an einen Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgesehen ist,

(i) wenn die Daten an diese Person tatsächlich innerhalb dieses Zeitraums weitergegeben werden, den Zeitpunkt, zu dem die Daten erstmals weitergegeben werden,

(ii) wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche innerhalb dieses Zeitraums Kenntnis davon erhält oder erhalten sollte, dass die Daten an diese Person innerhalb dieses Zeitraums kaum weitergegeben werden dürften, den Zeitpunkt, zu dem der für

die Verarbeitung Verantwortliche hiervon Kenntnis erhält oder erhalten sollte, oder  
(iii) in jedem anderen Fall, das Ende dieses Zeitraums.

(3) Bei den in Unterabsatz (1) genannten Informationen handelt es sich um folgende Angaben:

(a) um die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,

(b) wenn er einen Vertreter im Sinne dieses Gesetzes benannt hat, um die Identität dieses Vertreters,

(c) um den oder die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden sollen, und

(d) um alle sonstigen Informationen, die bei Berücksichtigung der konkreten Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden oder verarbeitet werden sollen, notwendig sind, damit die Verarbeitung in Bezug auf die betroffene Person in billiger Weise erfolgen kann.

3.(1) Absatz 2(1)(b) gilt nicht, wenn eine oder mehrere der primären Bedingungen in Unterabsatz (2) zusammen mit weiteren Bedingungen, die vom Ausschuss per Verfügung ggf. vorgeschrieben werden, eingehalten werden.

(2) Die in Unterabsatz (1) genannten primären Bedingungen sind,

(a) dass die Bereitstellung dieser Informationen einen übermäßigen Aufwand verursachen würde, oder

(b) dass die Erfassung der in den Daten enthaltenen Informationen oder die Weitergabe der Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen notwendig ist, bei der es sich nicht um eine vertragliche Verpflichtung handelt.“

(3) „9. Unter Berücksichtigung des Stands der technischen Entwicklung und der Kosten einer Umsetzung von Maßnahmen muss mit den Maßnahmen ein Sicherheitsniveau sichergestellt sein, das für Folgendes angemessen ist:

(a) für den Schaden, der sich aus einer derartigen, im siebten Grundsatz genannten unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder dem zufälligen Verlust, der zufälligen Vernichtung oder zufälligen Beschädigung ergibt, und

(b) für die Art der zu schützenden Daten.

10. Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Zuverlässigkeit seiner ggf. vorhandenen Mitarbeiter sicherzustellen, die Zugang zu den personenbezogenen Daten haben.

11. Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten von einem Verarbeiter im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt, so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche, damit er mit dem siebten Grundsatz in Einklang steht,

(a) einen Verarbeiter wählen, der in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die für die auszuführende Verarbeitung gelten, eine ausreichende Gewähr bietet, und

(b) durch angemessene Schritte die Einhaltung dieser Maßnahmen sicherstellen.

12. Wird die Verarbeitung personenbezogener Daten von einem Verarbeiter im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgeführt, so wird nur dann von der Einhaltung des siebten Grundsatzes durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen ausgegangen, wenn

(a) die Verarbeitung im Rahmen eines Vertrags ausgeführt wird,

(i) der schriftlich erstellt oder nachgewiesen wird, und

(ii) demzufolge der Verarbeiter ausschließlich nach den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln soll, und

(b) der Vertrag vom Verarbeiter die Einhaltung von Verpflichtungen verlangt, die den Verpflichtungen gleichwertig sind, denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher

*nach dem siebten Grundsatz unterliegt.“*

*(4) „(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Abschnitte 8 und 9 hat eine natürliche Person Anspruch darauf,*

*(a) von jedem für die Verarbeitung Verantwortlichen davon unterrichtet zu werden, ob personenbezogene Daten, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist, durch diesen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in dessen Auftrag verarbeitet werden,*

*(b) von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn dies der Fall ist, eine Beschreibung zu erhalten, aus der Folgendes hervorgeht:*

*(i) die personenbezogenen Daten, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist,*

*(ii) die Zwecke, zu denen sie verarbeitet werden oder verarbeitet werden sollen, und*

*(iii) die Empfänger oder Klassen von Empfängern, an welche sie weitergegeben werden oder weitergegeben werden können,*

*(c) in verständlicher Form Folgendes mitgeteilt zu bekommen:*

*(i) die Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist, und*

*(ii) die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfügbaren Informationen zu der Quelle dieser Daten, und*

*(d) soweit die maschinelle Verarbeitung personenbezogener Daten, bei denen diese natürliche Person die betroffene Person ist, zum Zwecke der Beurteilung von sich auf sie beziehenden Angelegenheiten wie beispielsweise ihre Arbeitsleistung, ihre Bonität, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten, die alleinige Grundlage für eine sie im wesentlichen Umfang betreffende Entscheidung darstellt oder darstellen dürfte, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen von der Logik unterrichtet zu werden, die mit dieser Entscheidung zusammenhängt.*

*(2) Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher ist nur verpflichtet, die in Unterabschnitt (1) geregelten Informationen bereitzustellen, wenn er Folgendes erhalten hat:*

*(a) einen schriftlichen Antrag, und*

*(b) mit Ausnahme vorgeschriebener Fälle ein von ihm ggf. verlangtes Entgelt (in einer den vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreitenden Höhe).*

*(3) In Fällen, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher*

*(a) angemessenerweise weitere Informationen verlangt, um sich von der Identität der Person zu überzeugen, die einen Antrag nach diesem Abschnitt stellt, und um die Informationen, die von dieser Person verlangt werden, ausfindig zu machen, und*

*(b) die Person von diesem Erfordernis unterrichtet hat,*

*ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, wenn ihm diese Informationen nicht bereitgestellt werden.*

*(4) Kann ein für die Verarbeitung Verantwortlicher dem Antrag nur entsprechen, wenn er Informationen weitergibt, die sich auf eine natürliche Person beziehen, welche sich anhand dieser Informationen identifizieren lässt, so ist er nur verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, wenn*

*(a) die andere natürliche Person in die Weitergabe der Informationen an die antragstellende Person eingewilligt hat, oder*

*(b) es nach Abwägung aller Umstände angemessen ist, dem Antrag auch ohne Einwilligung der anderen natürlichen Person zu entsprechen.*

*(5) In Unterabschnitt (4) schließt die Bezugnahme auf Informationen, die sich auf eine andere natürliche Person beziehen, auch eine Bezugnahme auf Informationen ein, mit denen diese natürliche Person als Quelle der beantragten Informationen identifiziert*

wird; zudem ist dieser Unterabschnitt nicht so auszulegen, als werde ein für die Verarbeitung Verantwortlicher von der Verpflichtung entbunden, so viel von den beantragten Informationen mitzuteilen, wie mitgeteilt werden kann, ohne die Identität der betreffenden anderen natürlichen Person offen zu legen, sei es durch die Auslassung von Namen oder sonstigen identifizierenden persönlichen Angaben oder anderweitig.

(6) Bei der Bestimmung der Frage im Sinne von Unterabschnitt (4)(b), ob es nach Abwägung aller Umstände angemessen ist, dem Antrag auch ohne Einwilligung der anderen natürlichen Person zu entsprechen, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

(a) eine etwaige Verschwiegenheitspflicht, die der anderen natürlichen Person geschuldet wird,

(b) etwaige Schritte, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Hinblick auf die Einholung der Einwilligung der anderen natürlichen Person unternommen wurden,

(c) die Frage, ob die andere natürliche Person in der Lage ist, ihre Einwilligung zu erteilen, und

(d) eine etwaige ausdrückliche Verweigerung der Einwilligung durch die andere natürliche Person.

(7) Eine natürliche Person, die nach diesem Abschnitt einen Antrag stellt, kann in den ggf. vorgeschriebenen Fällen angeben, dass sich ihr Antrag auf personenbezogene Daten von einer ggf. vorgeschriebenen Beschaffenheit beschränkt.

(8) Vorbehaltlich Unterabschnitt (4) ist ein für die Verarbeitung Verantwortlicher verpflichtet, einem nach diesem Abschnitt gestellten Antrag unverzüglich zu entsprechen, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf des vorgeschriebenen Zeitraums, der mit dem relevanten Tag beginnt.

(9) Gelangt ein Gericht auf Antrag einer Person, die nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts einen Antrag gestellt hat, zu der Überzeugung, dass der fragliche, für die Verarbeitung Verantwortliche unter Verstoß gegen diese Bestimmungen dem Antrag nicht entsprochen hat, so kann das Gericht anordnen, dass dem Antrag entsprochen wird.

(10) Um die Frage zu beantworten, ob ein Antragsteller nach Unterabschnitt (9) Anspruch auf die Informationen hat, die er verlangt (einschließlich der Frage, ob irgendwelche relevanten Daten aufgrund von Teil IV von diesem Abschnitt ausgenommen sind), kann das Gericht verlangen, dass ihm zur Einsichtnahme diejenigen Informationen, welche Daten darstellen, die durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in dessen Auftrag verarbeitet wurden, sowie etwaige Informationen in Bezug auf die mit der Entscheidungsfindung gemäß Unterabschnitt (1)(d) zusammenhängende Logik zur Verfügung gestellt werden, verlangt jedoch vor der Beantwortung dieser Frage zugunsten des Antragstellers nicht, dass die vom Antragsteller angestrebten Informationen an diesen oder seine Vertreter weitergegeben werden, sei es durch ein Beweisermittlungsverfahren oder anderweitig.

(11) In diesem Abschnitt

bedeutet „**vorgeschrieben**“ vom Ausschuss per Verfügung vorgeschrieben,

bedeutet „**vorgeschriebener Höchstbetrag**“ den Betrag, der ggf. vorgeschrieben wird,

bedeutet „**vorgeschriebener Zeitraum**“ sechzig Tage oder einen anderen Zeitraum, der ggf. vorgeschrieben wird,

bedeutet „**relevanter Tag**“ in Bezug auf einen Antrag nach diesem Abschnitt den Tag, an dem der für die Verarbeitung Verantwortliche den Antrag erhält, oder, falls später

liegend, den ersten Tag, an dem der für die Verarbeitung Verantwortliche sowohl über das verlangte Entgelt als auch die in Unterabschnitt (3) genannten Informationen verfügt.

(12) In Bezug auf unterschiedlich gelagerte Fälle können nach diesem Abschnitt unterschiedliche Beträge oder Zeiträume vorgeschrieben werden.“

(5) „14.(1) Gelangt ein Gericht auf Antrag einer betroffenen Person zu der Überzeugung, dass personenbezogene Daten, bei denen der Antragsteller die betroffene Person ist, unzutreffend sind, so kann das Gericht anordnen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche diese und alle sonstigen personenbezogenen Daten berichtigt, sperrt, löscht oder vernichtet, in Bezug auf welche er der für die Verarbeitung Verantwortliche ist und die eine Meinungsäußerung darstellen, die nach Auffassung des Gerichts auf den unzutreffenden Daten beruht.

(2) Unterabschnitt (1) gilt unabhängig davon, ob in den Daten die erhaltenen oder vom für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der betroffenen Person oder einem Dritten eingeholten Informationen zutreffend erfasst sind oder nicht; sind jedoch in den Daten derartige Informationen zutreffend erfasst,

(a) so kann das Gericht dann, wenn die in Anlage 1, Teil II, Ziffer 7 genannten Anforderungen erfüllt sind, statt einer Anordnung nach Unterabschnitt (1) auch eine Anordnung erlassen, wonach die Daten um eine vom Gericht ggf. genehmigte Erklärung der tatsächlichen Fakten zu den Angelegenheiten, auf die sich die Daten beziehen, zu ergänzen sind, und

(b) wenn nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Gericht statt einer Anordnung nach diesem Unterabschnitt mit oder ohne weitere Anordnung, wonach die Daten um eine in Absatz (a) genannte Erklärung zu ergänzen sind, auch jede andere Anordnung erlassen, die es zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Anforderungen für richtig erachtet.

(3) In Fällen, in denen das Gericht

(a) eine Anordnung nach Unterabschnitt (1) erlässt, oder

(b) auf Antrag einer betroffenen Person zu der Überzeugung gelangt, dass personenbezogene Daten unzutreffend waren, bei denen diese die betroffene Person ist und welche berichtigt, gesperrt, gelöscht oder vernichtet wurden,

so kann es, wenn es dies in angemessenem Umfang für praktikabel erachtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen anweisen, Dritte, an welche die Daten weitergegeben wurden, von der Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(4) Gelangt ein Gericht auf Antrag einer betroffenen Person zu der Überzeugung,

(a) dass diese Person wegen des Verstoßes eines für die Verarbeitung Verantwortlichen gegen eine der Vorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf personenbezogene Daten unter Umständen geschädigt wurde, nach denen sie Anspruch auf Entschädigung nach Abschnitt 13 hat, und

(b) dass unter diesen Umständen eine erhebliche Gefahr weiterer Verstöße in Bezug auf diese Daten besteht,

kann das Gericht die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung eines beliebigen Teils dieser Daten anordnen.

(5) Erlässt das Gericht eine Anordnung nach Unterabschnitt (4), so kann es, wenn es dies in angemessenem Umfang für praktikabel erachtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen anweisen, Dritte, an welche die Daten weitergegeben wurden, von der Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(6) Bei der Beantwortung der Frage, ob es in angemessenem Umfang praktikabel ist, die in Unterabschnitt (3) oder (5) genannte Unterrichtung zu verlangen,

*berücksichtigt das Gericht insbesondere die Anzahl der Personen, die zu unterrichten wären.“*

**(6)** *„(1) Vorbehaltlich Unterabschnitt (2) kann eine natürliche Person von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch schriftliche Mitteilung jederzeit verlangen, nach Ablauf eines nach den Umständen angemessenen Zeitraums die Verarbeitung oder die für einen festgelegten Zweck oder in einer festgelegten Weise erfolgende Verarbeitung von personenbezogenen Daten, in Bezug auf welche sie die betroffene Person ist, unter Angabe von Gründen deswegen einzustellen oder nicht aufzunehmen, weil*

*(a) die Verarbeitung bzw. die für einen festgelegten Zweck oder in einer festgelegten Weise erfolgende Verarbeitung für sie oder einen anderen eine erhebliche Schädigung oder erhebliche Benachteiligung verursacht oder verursachen dürfte, und  
(b) diese Schädigung oder Benachteiligung ungerechtfertigt ist oder wäre.*

*(2) Unterabschnitt (1) gilt nicht*

*(a) in einem Fall, in dem eine der Bedingungen nach Anlage 2, Ziffer 1 bis 4 erfüllt ist, oder*

*(b) in denjenigen sonstigen Fällen, die vom Ausschuss per Verfügung vorgeschrieben werden.*

*(3) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Erhalt einer Mitteilung nach Unterabschnitt (1) (nachstehend „**Betroffenenmitteilung**“) der natürlichen Person, seitens welcher diese ergangen ist, eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen,*

*(a) in welcher festgestellt wird, dass er der Betroffenenmitteilung nachkommt oder nachzukommen gedenkt, oder*

*(b) in welcher seine Gründe, aus denen er die Betroffenenmitteilung in irgendeinem Umfang für ungerechtfertigt hält, sowie der (ggf. bestehende) Umfang genannt sind, in dem er dieser nachkommt oder nachzukommen gedenkt.*

*(4) Gelangt ein Gericht auf Antrag einer betroffenen Person, seitens welcher eine Mitteilung nach Unterabschnitt 1 ergangen ist, die nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt ist (oder in irgendeinem Umfang gerechtfertigt ist) zu der Überzeugung, dass der fragliche für die Verarbeitung Verantwortliche der Mitteilung nicht nachkommt, so kann ihn das Gericht anweisen, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die das Gericht für geeignet erachtet, damit er der Mitteilung nachkommt (oder um ihr in diesem Umfang nachzukommen).*

*(5) Übt eine betroffene Person das ihr durch Unterabschnitt (1) oder Abschnitt 11(1) zustehende Recht nicht aus, so bleiben ihr sonstige Rechte, die ihr nach diesem Teil zustehen, hiervon unberührt.“*

**(7)** *„13. Ein angemessenes Schutzniveau ist eines, das bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls angemessen ist, insbesondere in Bezug auf*

*(a) die Art der personenbezogenen Daten,*

*(b) das Land oder Hoheitsgebiet, aus dem die in den Daten enthaltenen Informationen stammen,*

*(c) das als endgültiges Übermittlungsziel dieser Informationen vorgesehene Land oder Hoheitsgebiet,*

*(d) der vorgesehene Verarbeitungszweck und Verarbeitungszeitraum,*

*(e) das in dem fraglichen Land oder Hoheitsgebiet geltende Recht,*

*(f) die internationalen Verpflichtungen dieses Lands oder Hoheitsgebiets,*

*(g) etwaige einschlägige Verhaltensregeln oder sonstige Vorschriften, die in diesem Land oder Hoheitsgebiet geltend gemacht werden können (sei es generell oder durch*

*Einzelfallregelung), und*

*(h) etwaige Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Daten in diesem Land oder Hoheitsgebiet.*

*14. Der achte Grundsatz gilt nicht für eine Übermittlung, die unter Anlage 4 fällt, soweit der Ausschuss per Verfügung nichts anderes vorsieht.*

*15.(1) In Fällen, in denen*

*(a) in einem Verfahren nach diesem Gesetz die Frage aufkommt, ob die Vorschrift des achten Grundsatzes zum angemessenen Schutzniveau in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land oder Hoheitsgebiet außerhalb des Bailiwick eingehalten wird, und*

*(b) in Bezug auf Übermittlungen der fraglichen Art eine Gemeinschaftsfeststellung ergangen ist,*

*ist diese Frage entsprechend dieser Feststellung zu bestimmen.*

*(2) In Unterabsatz (1) bedeutet „Gemeinschaftsfeststellung“ eine nach dem Verfahren entsprechend Artikel 31 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie ergangene Feststellung der Europäischen Kommission, dass ein Land oder Hoheitsgebiet außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 25 Absatz 2 der Richtlinie gewährleistet oder nicht gewährleistet.“*

**(8)** *„1. Die betroffene Person hat der Übermittlung zugestimmt.*

*2. Die Übermittlung ist notwendig*

*(a) zur Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, oder*

*(b) zur Ergreifung von Maßnahmen, die von der betroffenen Person im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags zwischen ihr und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangt werden.*

*3. Die Übermittlung ist notwendig*

*(a) zum Abschluss eines zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einer Person, die nicht die betroffene Person ist, vorgesehenen Vertrags, welcher*

*(i) auf Verlangen der betroffenen Person geschlossen wird, oder*

*(ii) im Interesse der betroffenen Person liegt, oder*

*(b) zur Erfüllung eines derartigen Vertrags.*

*4.(1) Die Übermittlung ist notwendig aus Gründen von erheblichem öffentlichem Interesse.*

*(2) Der Ausschuss kann per Verfügung die Umstände festlegen,*

*(a) unter denen eine Übermittlung aus Gründen von erheblichem öffentlichem Interesse als notwendig im Sinne von Unterabsatz (1) anzusehen ist, und*

*(b) unter denen eine Übermittlung, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht als notwendig aus Gründen von erheblichem öffentlichem Interesse im Sinne von Unterabsatz (1) anzusehen ist,*

*5. Die Übermittlung*

*(a) ist notwendig für den Zweck eines rechtlichen Verfahrens (einschließlich eines vorgesehenen rechtlichen Verfahrens) oder in Zusammenhang damit,*

*(b) ist notwendig für die Einholung einer Rechtsberatung, oder*

*(c) ist notwendig für die Zwecke der Regelung, Ausübung oder Wahrung gesetzlicher Rechte.*

*6. Die Übermittlung ist notwendig für den Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person.*

*7. Die Übermittlung betrifft einen Teil der personenbezogenen Daten in einem öffentlichen Register, und die Bedingungen, zu denen das Register zur Einsichtnahme offen steht, werden von jeder Person eingehalten, an welche die Daten nach der*

*Übermittlung weitergegeben werden oder weitergegeben werden können.*

*8. Die Übermittlung erfolgt zu Bedingungen, die von einer Art sind, für welche der Datenschutzbeauftragte bestätigt hat, dass sie angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen gewährleisten.*

*9. Die Übermittlung wurde durch den Datenschutzbeauftragten genehmigt, da sie in einer Weise erfolgt, welche angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen gewährleistet.“*

**(9)** *„2. In diesem Gesetz bedeutet der Ausdruck „sensible personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten, die aus Informationen bestehen in Bezug auf*

*(a) die rassische oder ethnische Abstammung der betroffenen Person,*

*(b) deren politische Auffassungen,*

*(c) deren religiöse Überzeugungen oder sonstige Überzeugungen ähnlicher Art,*

*(d) deren Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, z. B. einer Gewerkschaft,*

*(e) deren körperlicher oder geistiger Gesundheits- oder Allgemeinzustand,*

*(f) deren Sexualleben,*

*(g) die Begehung oder angebliche Begehung einer strafbaren Handlung durch sie, oder*

*(h) ein Verfahren wegen einer strafbaren Handlung, die sie begangen oder angeblich begangen hat, der Abschluss eines derartigen Verfahrens oder die Verhängung einer Strafe durch ein Gericht in einem derartigen Verfahren.“*

**(10)** *„1. Die betroffene Person hat der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zugestimmt.*

*2.(1) Die Verarbeitung ist notwendig für die Zwecke der Ausübung eines Rechts oder der Erfüllung einer Verpflichtung, das bzw. die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in Zusammenhang mit Beschäftigung gesetzlich verliehen bzw. auferlegt worden ist.*

*(2) Der Ausschuss kann per Verfügung*

*(a) die Anwendung von Unterabsatz (1) in Fällen, die ggf. festgelegt sind, ausschließen, oder*

*(b) bestimmen, dass in Fällen, die ggf. festgelegt sind, die Bedingung in Unterabsatz (1) erst dann als erfüllt gilt, wenn auch weitere Bedingungen, die in der Verfügung ggf. festgelegt werden, ebenfalls erfüllt sind.*

*3. Die Verarbeitung ist notwendig,*

*(a) um die lebenswichtigen Interessen der betroffenen oder einer anderen Person in Fällen zu schützen, in denen*

*(i) die Einwilligung durch die betroffene Person oder in deren Namen nicht erteilt werden kann, oder*

*(ii) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht zuzumuten ist, die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen, oder*

*(b) um die lebenswichtigen Interessen einer anderen Person in Fällen zu schützen, in denen die Einwilligung durch die betroffene Person oder in deren Namen unbillig verweigert wird.*

*4. Die Verarbeitung*

*(a) wird im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeit einer Stelle oder Vereinigung durchgeführt, die*

*(i) nicht mit Gewinnerzielungsabsicht eingerichtet oder betrieben wird, und*

*(ii) aus politischen, philosophischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Gründen besteht,*

*(b) wird mit angemessenen Garantien für die Rechte und Freiheiten von betroffenen*

*Personen durchgeführt,*

*(c) bezieht sich ausschließlich auf natürliche Personen, die entweder der Stelle oder Vereinigung angehören oder in Zusammenhang mit deren Zwecken regelmäßig in Kontakt mit ihr stehen, und*

*(d) umfasst nicht die ohne Einwilligung der betroffenen Person erfolgende Weitergabe der personenbezogenen Daten an einen Dritten.*

*5. Die in den personenbezogenen Daten enthaltenen Informationen wurden infolge von Maßnahmen öffentlich gemacht, die von der betroffenen Person absichtlich ergriffen wurden.*

*6. Die Verarbeitung*

*(a) ist notwendig für den Zweck eines rechtlichen Verfahrens (einschließlich eines vorgesehenen rechtlichen Verfahrens) oder in Zusammenhang damit,*

*(b) ist notwendig für die Einholung einer Rechtsberatung, oder*

*(c) ist anderweitig notwendig für die Zwecke der Regelung, Ausübung oder Wahrung gesetzlicher Rechte.*

*7.(1) Die Verarbeitung ist notwendig*

*(a) für die Rechtspflege,*

*(b) für die Ausübung gesetzlich übertragener Aufgaben, oder*

*(c) für die Ausübung von Aufgaben der Krone, eines Kronanwalts oder eines Ausschusses der „States“.*

*(2) Der Ausschuss kann per Verfügung*

*(a) die Anwendung von Unterabsatz (1) in Fällen, die ggf. festgelegt wurden, ausschließen, oder*

*(b) bestimmen, dass in Fällen, die ggf. festgelegt sind, die Bedingung in Unterabsatz (1) erst dann als erfüllt gilt, wenn auch weitere Bedingungen, die in der Verfügung ggf. festgelegt werden, ebenfalls erfüllt sind.*

*8.(1) Die Verarbeitung ist für medizinische Zwecke notwendig und wird vorgenommen durch*

*(a) ärztliches Personal, oder*

*(b) eine Person, die nach den Umständen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt, welche derjenigen Schweigepflicht gleichwertig ist, die entstehen würde, wenn es sich bei dieser Person um einen Angehörigen des ärztlichen Personals handeln würde.*

*(2) In diesem Absatz umfasst der Ausdruck „medizinische Zwecke“ die Zwecke der Präventionsmedizin, der medizinischen Diagnose, der medizinischen Forschung, der Pflege und Behandlung und die Verwaltung von Gesundheitsdiensten.*

*9.(1) Die Verarbeitung*

*(a) wird bei sensiblen personenbezogenen Daten vorgenommen, die aus Informationen in Bezug auf die rassische oder ethnische Abstammung bestehen,*

*(b) ist notwendig, um das Vorhandensein oder Fehlen der Chancengleichheit oder gleichartigen Behandlung von Personen unterschiedlicher rassischer oder ethnischer Abstammung im Hinblick auf die Frage festzustellen oder zu überprüfen, ob diese Gleichheit gefördert oder gewahrt wird, und*

*(c) wird mit angemessenen Garantien für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen durchgeführt.*

*(2) Der Ausschuss kann per Verfügung die Umstände festlegen, in denen bei einer Verarbeitung nach den Unterabsätzen (1)(a) und (b) davon ausgegangen wird, dass sie mit angemessenen Garantien für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen im Sinne von Unterabsatz (1)(c) durchgeführt wird.*

*10. Die personenbezogenen Daten werden unter Umständen verarbeitet, die in einer vom Ausschuss für die Zwecke dieses Absatzes erlassenen Verfügung festgelegt sind.*

**(11)** *„(1) Eine natürliche Person kann von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit durch schriftliche Mitteilung verlangen, nach Ablauf eines nach den Umständen angemessenen Zeitraums die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zwecke des Direktmarketing, in Bezug auf welche sie die betroffene Person ist, einzustellen oder nicht aufzunehmen.*

*(2) Gelangt ein Gericht auf Antrag einer betroffenen Person, seitens welcher eine Mitteilung nach Unterabschnitt 1 ergangen ist, zu der Überzeugung, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der Mitteilung nicht nachkommt, so kann ihn das Gericht anweisen, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die das Gericht für geeignet erachtet, damit er der Mitteilung nachkommt.*

*(3) In diesem Abschnitt bedeutet „**Direktmarketing**“ die (durch beliebige Mittel erfolgende) Übermittlung von Werbe- oder Marketingmaterial, das sich an bestimmte natürliche Personen richtet.“*

**(12)** *„(1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts und der Abschnitte 8 und 9 hat eine natürliche Person Anspruch darauf,*

*(d) soweit die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, bei denen es sich bei dieser natürlichen Person um die betroffene Person handelt, zum Zwecke der Beurteilung von sich auf sie beziehenden Angelegenheiten wie beispielsweise ihre Arbeitsleistung, ihre Bonität, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten, die alleinige Grundlage für eine sie im wesentlichen Umfang betreffende Entscheidung darstellt oder darstellen dürfte, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen von der Logik unterrichtet zu werden, die mit dieser Entscheidung zusammenhängt.“*

**(13)** *„(1) Eine natürliche Person kann von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen jederzeit durch schriftliche Mitteilung verlangen, dafür zu sorgen, dass keine Entscheidung, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder in dessen Namen getroffen wird und sich auf diese natürliche Person erheblich auswirkt, ausschließlich auf der zum Zwecke der Beurteilung von sich auf sie beziehenden Angelegenheiten wie beispielsweise ihre Arbeitsleistung, ihre Bonität, ihre Zuverlässigkeit oder ihr Verhalten erfolgenden automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruht, bei denen es sich bei dieser natürlichen Person um die betroffene Person handelt.*

*(2) Beruht in einem Fall, in dem keine Mitteilung nach Unterabschnitt (1) erfolgt ist, eine Entscheidung, welche sich auf eine natürliche Person erheblich auswirkt, ausschließlich auf einer Verarbeitung nach Unterabschnitt (1),*

*(a) muss der für die Verarbeitung Verantwortliche die natürliche Person so schnell wie möglich davon unterrichten, dass die Entscheidung auf dieser Grundlage getroffen wurde, und*

*(b) hat die natürliche Person Anspruch darauf, innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dieser Unterrichtung seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen durch schriftliche Mitteilung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, diese Entscheidung zu überdenken oder eine neue Entscheidung auf einer anderen Grundlage zu treffen.*

*(3) Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Erhalt einer Mitteilung nach Unterabschnitt (2)(b) (nachstehend „**Betroffenenmitteilung**“) der natürlichen Person eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, in der die Maßnahmen genannt sind, die er zu ergreifen gedenkt, um der Betroffenenmitteilung nachzukommen.*

*(4) Eine Mitteilung nach Unterabschnitt (1) ist in Bezug auf eine ausgenommene Entscheidung wirkungslos; Unterabschnitt (2) gilt nicht für eine ausgenommene*

*Entscheidung.*

(5) In Unterabschnitt (4) bedeutet „**ausgenommene Entscheidung**“ eine Entscheidung,

(a) in Bezug auf welche die Bedingung in Unterabschnitt (6) und die Bedingung in Unterabschnitt (7) erfüllt sind, oder

(b) die unter denjenigen sonstigen Umständen getroffen wird, die vom Ausschuss per Verfügung vorgeschrieben werden.

(6) Die Bedingung in diesem Unterabschnitt ist, dass die Entscheidung

(a) im Rahmen von Maßnahmen getroffen wird, die ergriffen werden

(i) um zu prüfen, ob mit der betroffenen Person ein Vertrag geschlossen werden soll,

(ii) im Hinblick auf den Abschluss eines derartigen Vertrags, oder

(iii) im Rahmen der Erfüllung eines derartigen Vertrags, oder

(b) gesetzlich zulässig oder vorgeschrieben ist.

(7) Die Bedingung in diesem Unterabschnitt ist, dass entweder

(a) die Wirkung der Entscheidung darin besteht, dass einem Ersuchen der betroffenen Person stattgegeben wird, oder

(b) Maßnahmen ergriffen worden sind, um die legitimen Interessen der betroffenen Person zu schützen (beispielsweise dadurch, dass ihr die Möglichkeit eingeräumt wird, Erklärungen abzugeben).

(8) Gelangt ein Gericht auf Antrag einer betroffenen Person zu der Überzeugung, dass eine Person, die in Bezug auf die betroffene Person eine Entscheidung trifft (nachstehend „**verantwortliche Person**“), nicht den Unterabschnitten (1) oder (2)(b) entspricht, so kann das Gericht die verantwortliche Person anweisen, die Entscheidung zu überdenken oder eine neue Entscheidung zu treffen, die nicht allein auf einer Verarbeitung nach Unterabschnitt (1) beruht.

(9) Von einer Anweisung nach Unterabschnitt (8) bleiben die Rechte von Personen unberührt, bei denen es sich nicht um die betroffene Person und die verantwortliche Person handelt.“

**(14)** „(1) Der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Befolgung von bewährten Verfahren durch für die Verarbeitung Verantwortliche zu fördern und insbesondere seine Aufgaben nach diesem Gesetz so zu erfüllen, dass die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen gefördert wird.

(2) Der Datenschutzbeauftragte veranlasst, dass über die Anwendung dieses Gesetzes, über bewährte Verfahren und über sonstige, nach diesem Gesetz in seinem Aufgabenbereich liegende Angelegenheiten diejenigen Informationen, deren Herausgabe an die Öffentlichkeit ihm zweckmäßig erscheint, in einer Art und Weise bekannt gemacht werden, die er für angemessen erachtet, und kann jede Person zu diesen Angelegenheiten beraten.

(3) Soweit

(a) der Ausschuss dies verfügt, oder

(b) der Datenschutzbeauftragte dies für angemessen erachtet,

kann der Datenschutzbeauftragte nach ihm angemessen erscheinenden Konsultationen mit Berufsverbänden, betroffenen Personen oder Personen, die betroffene Personen vertreten, Verfahrensregeln als Orientierungshilfe zu bewährten Verfahren aufstellen und den ihm geeignet erscheinenden Personen bekannt machen.

(4) Der Datenschutzbeauftragte ist zudem verpflichtet,

(a) soweit er dies für angemessen erachtet, Berufsverbände dazu aufzufordern, derartige Verfahrensregeln aufzustellen und ihren Mitgliedern bekannt zu machen, und

*(b) soweit ihm ein Berufsverband Verhaltensregeln zur Prüfung vorlegt, diese zu prüfen und nach ihm angemessen erscheinenden Konsultationen mit betroffenen Personen oder Personen, die betroffene Personen vertreten, den Berufsverband davon zu unterrichten, ob die Regeln nach seiner Auffassung die Befolgung bewährter Verfahren fördern.*

*(5) In einer Verfügung nach Unterabschnitt (3) sind die personenbezogenen Daten oder die Verarbeitung, auf die sich die Verfahrensregeln beziehen sollen, zu beschreiben, wobei auch die Personen oder Personenklassen, auf die sie sich beziehen sollen, beschrieben werden können.*

*(6) Der Datenschutzbeauftragte veranlasst die in einer ihm angemessen erscheinenden Art und Weise erfolgende Bekanntmachung von*

*(a) einer Gemeinschaftsfeststellung gemäß Begriffsbestimmung in Anlage 1, Teil II, Ziffer 15(2),*

*(b) einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach dem in Artikel 31 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie vorgesehenen Verfahren, das im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 oder 4 der Richtlinie durchgeführt wird, und*

*(c) sonstigen sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Ländern und Hoheitsgebieten außerhalb des Bailiwick beziehenden Informationen, deren Bereitstellung an für die Verarbeitung Verantwortliche in Bezug auf personenbezogene Daten ihm zweckmäßig erscheint.*

*(7) Der Datenschutzbeauftragte kann mit Einwilligung des für die Verarbeitung Verantwortlichen jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Befolgung bewährter Verfahren untersuchen und ist verpflichtet, den für die Verarbeitung Verantwortlichen vom Ergebnis dieser Untersuchung zu unterrichten.*

*(8) Der Datenschutzbeauftragte kann für seine im Rahmen dieses Teils erbrachten Leistungen diejenigen Beträge verlangen, die er mit Einwilligung des Ausschusses festgesetzt hat.*

*(9) In diesem Abschnitt*

*bedeutet „**bewährtes Verfahren**“ dasjenige Verfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, das dem Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der Interessen von betroffenen Personen und anderen wünschenswert erscheint, und umfasst (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich) die Einhaltung dieses Gesetzes, „**Berufsverband**“ umfasst jedes Gremium, das für die Verarbeitung Verantwortliche vertritt.*

**(15)** *„(1) Wer nach einer Bestimmung dieses Gesetzes mit Ausnahme von Anlage 8, Ziffer 11, einer strafbaren Handlung überführt wird, erhält*

*(a) bei einer Verurteilung im summarischen Verfahren eine Geldstrafe, welche die Stufe 5 auf der „Uniform Scale“ nicht überschreitet, oder*

*(b) bei einer Verurteilung im Strafverfahren mit Jury-Beteiligung eine Geldstrafe.*

*(2) Wer nach Anlage 8, Ziffer 11, einer strafbaren Handlung überführt wird, erhält bei einer Verurteilung im summarischen Verfahren eine Geldstrafe, welche die Stufe 5 auf der „Uniform Scale“ nicht überschreitet.*

*(3) Vorbehaltlich Unterabschnitt (4) kann das Gericht, durch welches oder vor welchem eine Person wegen*

*(a) einer strafbaren Handlung nach den Abschnitten 21(1), 22(6), 55 oder 56,*

*(b) einer strafbaren Handlung nach Abschnitt 21(2) in Bezug auf eine Verarbeitung, bei der es sich um eine prüffähige Verarbeitung im Sinne von Abschnitt 22 handelt, oder*

*(c) einer strafbaren Handlung nach Abschnitt 47(1) in Bezug auf einen*

*Durchsetzungsbescheid, verurteilt wird, anordnen, dass alle Unterlagen oder sonstige Materialien, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden und nach Auffassung des Gerichts mit der Begehung der strafbaren Handlung zusammenhängen, unbrauchbar gemacht, vernichtet oder gelöscht werden.*

*(4) Das Gericht darf eine Anordnung nach Unterabschnitt (3) in Bezug auf Material, zu welchem der Antrag auf gerichtliche Anhörung einer Person vorliegt (die nicht der Beschuldigte ist), welche zu diesem Material die Eigentümerschaft beansprucht oder anderweitige Interessen geltend macht, nur erlassen, wenn dieser Person Gelegenheit für die Vorbringung von Gründen gegeben wird, weshalb die Anordnung nicht erlassen werden soll.“*

**(16)** *„(1) In diesem Abschnitt bedeutet „prüffähige Verarbeitung“ eine Verarbeitung, die den in einer Verfügung des Ausschusses festgelegten Merkmalen entspricht, wonach mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie*

*(a) eine erhebliche Schädigung oder erhebliche Benachteiligung von betroffenen Personen verursacht, oder*

*(b) die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen anderweitig erheblich beeinträchtigt.*

*(2) Bei Erhalt einer Mitteilung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Abschnitt 18 oder nach Mitteilungsvorschriften, die auf der Grundlage von Abschnitt 20 erlassen wurden, zieht der Datenschutzbeauftragte in Betracht,*

*(a) ob es sich bei der Verarbeitung, auf die sich die Mitteilung bezieht, um eine prüffähige Verarbeitung handelt, und*

*(b) wenn ja, ob die prüffähige Verarbeitung den Bestimmungen dieses Gesetzes mutmaßlich entspricht.*

*(3) Vorbehaltlich Unterabschnitt (4) teilt der Datenschutzbeauftragte innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Tag, an welchem er eine Mitteilung in Bezug auf eine prüffähige Verarbeitung erhält, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit, in welchem Umfang er der Auffassung ist, dass die Verarbeitung den Bestimmungen dieses Gesetzes mutmaßlich entspricht oder mutmaßlich nicht entspricht.*

*(4) Vor Ablauf des in Unterabschnitt (3) genannten Zeitraums kann der Datenschutzbeauftragte bei Vorliegen besonderer Umstände diesen Zeitraum durch Mitteilung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen um einen weiteren Zeitraum von einer in der Mitteilung genannten Länge von höchstens vierzehn Tagen ausschließlich einmal verlängern.*

*(5) Eine prüffähige Verarbeitung, in Bezug auf welche dem Datenschutzbeauftragten eine Mitteilung nach Unterabschnitt zugegangen ist, wird erst fortgesetzt, wenn*

*(a) der Zeitraum von einundzwanzig Tagen nach dem Tag, an welchem der Datenschutzbeauftragte die Mitteilung erhält (bzw. in einem Fall nach Unterabschnitt (4) der Verlängerungszeitraum entsprechend diesem Unterabschnitt) verstrichen ist, oder*

*(b) der für die Verarbeitung Verantwortliche vor Ablauf dieses Zeitraums (bzw. des Verlängerungszeitraums) vom Datenschutzbeauftragten in Bezug auf die Verarbeitung eine Mitteilung nach Unterabschnitt (3) erhalten hat.*

*(6) Wird gegen Unterabschnitt (5) verstoßen, macht sich der für die Verarbeitung Verantwortliche strafbar.*

*(7) Der Ausschuss kann per Verfügung die Unterabschnitte (3), (4) und (5) insoweit ändern, als die Anzahl der dort angegebenen Tage durch eine in der Verfügung angegebene abweichende Zahl von Tagen ersetzt wird.“*

**(17)** „(1) Eine natürliche Person, die aufgrund des Verstoßes eines für die Verarbeitung Verantwortlichen gegen eine der Vorschriften dieses Gesetzes geschädigt wird, hat Anspruch auf Ersatz dieses Schadens durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

(2) Eine natürliche Person, die aufgrund des Verstoßes eines für die Verarbeitung Verantwortlichen gegen eine der Vorschriften dieses Gesetzes benachteiligt wird, hat Anspruch auf Entschädigung für diese Benachteiligung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn

(a) die natürliche Person aufgrund des Verstoßes zudem geschädigt wird, oder

(b) der Verstoß sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die besonderen Zwecke bezieht.

(3) In einem auf der Grundlage dieses Abschnitts gegen eine Person eingeleiteten Verfahren kann diese zu ihrer Entlastung vorbringen, dass sie zur Einhaltung der betreffenden Vorschrift jede nach Berücksichtigung aller Umstände zumutbare Sorgfalt hat walten lassen.“